



# Marktgemeinde Würmla

3042 Würmla, Bezirk Tulln, NÖ

Telefon: 02275/8200

E-Mail: [gemeinde@wuermila.gv.at](mailto:gemeinde@wuermila.gv.at)

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Würmla hat in seiner Sitzung am 07.03.2025 aufgrund § 15 i.V.m. § 18 NÖ Landes- und Gemeindebezügegesetz 1997, LGBl. 0032, folgende:

## VERORDNUNG

über die Entschädigungen der Gemeindemandatarinnen und Gemeindemandatare

beschlossen:

### § 1

Die monatliche Entschädigung des Vizebürgermeisters bzw. der Vizebürgermeisterin beträgt 9,12 % des Ausgangsbetrages gemäß § 2 NÖ Landes- und Gemeindebezügegesetz 1997 (Bezug eines Mitgliedes des Nationalrates).

### § 2

Die monatliche Entschädigung der Mitglieder des Gemeindevorstandes, mit Ausnahme des Vizebürgermeisters bzw. der Vizebürgermeisterin, beträgt 2,92 % des Ausgangsbetrages gemäß § 2 NÖ Landes- und Gemeindebezügegesetz 1997 (Bezug eines Mitgliedes des Nationalrates).

### § 3

Den Mitgliedern des Gemeinderates gebührt für die Teilnahme an einer Gemeinderatssitzung ein Sitzungsgeld von 2,98 % des Bezuges des Bürgermeisters gemäß § 15 Abs. 4 NÖ Landes- und Gemeindebezügegesetz 1997.

### § 4

Die monatliche Entschädigung der Obmänner/Obfrauen der Gemeinderatsausschüsse beträgt 1,46% des Ausgangsbetrages gemäß § 2 NÖ Landes- und Gemeindebezügegesetz 1997 (Bezug eines Mitgliedes des Nationalrates).

### § 5


Die Verordnung über die Entschädigungen der Gemeindemandatarinnen und Gemeindemandatare tritt mit dem Monatsersten, der dem Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist zunächst folgt, in Kraft.

Die Verordnung vom 21.09.2021 über die Festsetzung der Höhe der Entschädigung der Mitglieder des Gemeinderates tritt mit Inkrafttreten dieser Verordnung außer Kraft.

Angeschlagen am: 11.03.2025

Abgenommen am: 26.03.2025



  
Der Bürgermeister